

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Waldbauverein "Trifels e.V."

§ 1

Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Die FBG (§2 des Bundesgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 01. September 1969 – BGBL I S. 1543-) ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff BGB (Idealverein).
- (2) Sie führt den Namen Waldbauverein Trifels e.V. und hat ihren Sitz in Annweiler am Trifels. Sie betreut insbesondere die Gemarkungen Annweiler, Albersweiler, Bindersbach, Dernbach, Eußerthal, Gräfenhausen, Ramberg, Rinnthal, Queichhambach, Völkersweiler Waldhambach, Waldrohrbach und Wernersberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der FBG

- (1) Die FBG soll die forstlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung und Bewirtschaftung der von den Mitgliedern angepachteten Grundstücke;
 - b) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen;
 - c) Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes;
 - d) Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden;
 - e) Förderung der Aufforstung von Kahlflächen, Ödländereien und sonstigen unzureichend genutzten Flächen;
 - f) Förderung des Neubaus und der Unterhaltung von Waldwegen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ortsgemeinden.
 - g) Förderung der Schutz -u. Erholungsfunktion der Waldflächen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Durch die Aufnahmeerklärung erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins für sich verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung:

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.

- b) durch Ausschluss:

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen;
- b) Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen;
- c) alle satzungsmäßigen Vorteile, die die FBG bietet, in Anspruch zu nehmen.

- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft;
- b) die verpachteten Grundstücke ausschließlich durch die FBG bewirtschaften zu lassen;
- c) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe der FBG nachzukommen sowie die beschlossenen Beträge fristgerecht zu entrichten;
- d) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
- e) bei schuldhaften Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten können Mitglieder durch den Vorstand verwarnt und im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

§ 6 Finanzierung der Aufgaben

Die Aufgaben der FBG werden finanziert:

- a) durch Beiträge der Mitglieder;
- b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen der FBG
- c) durch Spenden und sonstige Einnahmen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Gebühren für spezielle Dienstleistungen der FBG sowie die Umlagen zur Berufsgenossenschaft werden vom Bewirtschaftungsausschuss festgelegt.

§ 7 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Organe der FBG sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Bewirtschaftungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder ortsüblich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung oder einer Änderung des Zwecks der FBG bedürfen der Mehrheit von 2/3. Beschlüsse über die Auflösung der FBG einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (9) Zu den Mitgliederversammlungen ist das zuständige Forstamt einzuladen. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Wahl des Bewirtschaftungsausschusses;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes der FBG und über deren Auflösung;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge bzw. vollständige oder teilweise Übertragung dieser Befugnis an den Vorstand;
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
- g) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (5) Ein Vorstandsmitglied darf bei den Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgenden Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
 - d) Entscheidung über Anträge der Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist, haben folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung der FBG sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
 - c) Gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der FBG im Sinne des § 26 BGB;
 - d) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;
 - e) Einberufung des Vorstandes;
 - f) Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten;
 - g) Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Bewirtschaftungsausschuss

- (1) Der Bewirtschaftungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und zwar einem Vorsitzenden, mindestens einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 10 der Satzung sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Bewirtschaftungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Es ist zulässig, den gesamten Vorstand als Bewirtschaftungsausschuss in der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Bewirtschaftungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Bewirtschaftungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Bewirtschaftungsausschusses aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (4) Der Bewirtschaftungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Bewirtschaftungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (6) Ein Ausschussmitglied darf bei den Beratungen und Beschlüssen nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägeren bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Ausschusssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Ausschussmitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

§ 13 Aufgaben des Bewirtschaftungsausschusses

- (1) Der Bewirtschaftungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung und Bewirtschaftung der von den Mitgliedern angepachteten Grundstücke;
 - b) Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr;
 - c) Beschlussfassung über Verwendung von Überschüssen;
Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch gegen die FBG auf jährliche Auszahlung der Überschüsse. Der Ausschuss kann angemessene Rücklagen bilden.
 - d) Planung zur geordneten räumlichen und zeitlichen Folge der Betriebmaßnahmen;
 - e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und des Holzverkaufes sowie sonstiger Betriebsmaßnahmen.

§ 14 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Bewirtschaftungsausschusses sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 16

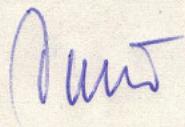
Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die FBG mit der in § 10 Abs. 7 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Waldrohrbach am 18.12.2001 angenommen. Sie gilt ab dem 19.12.2001.

Zur Anerkennung unterzeichnen für den Vorstand:

(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)

